

Bebauungsplan Nr. 38
„August-Bebel-Straße / Kirchstraße“
nach § 13 a BauGB

Verträglichkeitsvorprüfung

**zum Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung
(GGB) DE1647-303 „Granitz“**

Gemeinde: **Gemeinde Ostseebad Sellin**
Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **Februar 2022**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen	1
1.2 Kurzbeschreibung des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1647-303 „Granitz“	2
1.2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele des GGB-Gebietes	3
1.2.2 Schutzerfordernisse für das NATURA 2000-Gebiet	4
2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren	5
2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete	5
3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten	6
4. Summierende oder kumulierende Wirkungen	6
5. Zusammenfassung	6
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	8
7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	8

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße/Kirchstraße“ am 14.09.2021 gefasst. Geplant sind u.a. Wohnbebauung, ein Frischemarkt und ein Parkhaus im Westen des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,94 ha. Nördlich grenzt die Kirchstraße, östlich die August-Bebel-Straße, südlich Laubgehölze und Wohnbebauung und westlich der Friedhof am Buchenweg.

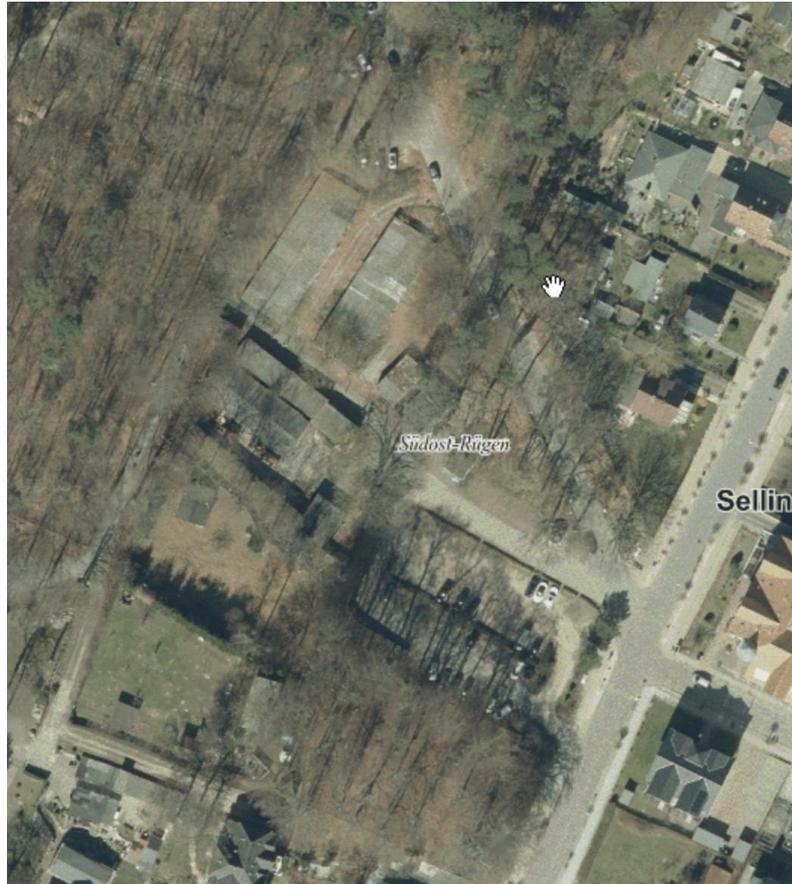


Abb. 1: Luftbild Plangebiet

((© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV))

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen. Im direkten Umfeld grenzen weitere Schutzgebiete. Zu nennen sind das Naturschutzgebiet Nr. 188 „Granitz“ und das Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“. Das FFH-Gebiet DE 1647-303 „Granitz“ befindet sich rund 260 m zum Plangebiet. Während die Schutzbereichsgrenzen von Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Granitz“ weitgehend identisch sind, weicht die Grenze des FFH-Gebietes „Granitz“ von diesen geringfügig ab.

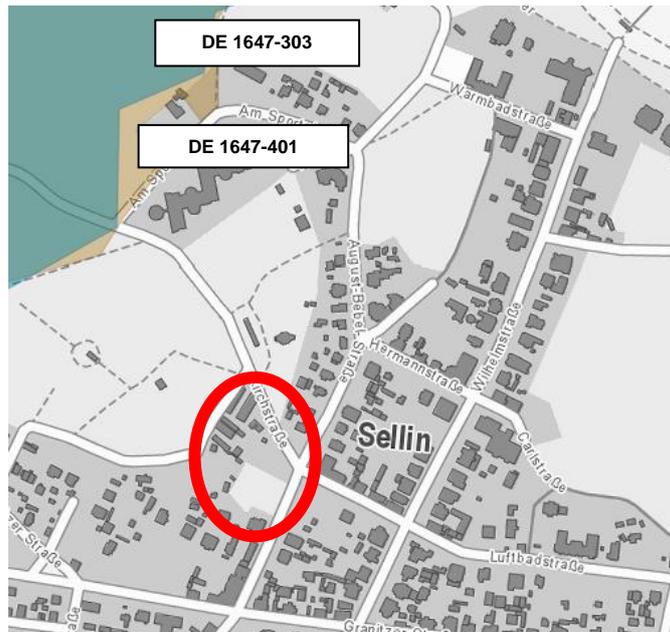


Abb. 2: Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet DE 1647-303 (LUNG M-V, o.M.)

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV))

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Schutzgebiet und einem Abstand von unter 300 m zwischen B-Plangebiet und Schutzgebiet wird eine Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung erforderlich. Die Vorprüfung wird als ausreichend erachtet, da das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes liegt und die Siedlungsflächen vorbelastet sind.

Das Ziel der Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte sind der entsprechenden FFH-Richtlinie zu entnehmen. Folgende Unterlagen wurden berücksichtigt:

- aktueller B-Plan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“, Stand 2/2022
- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiete (Stand der Aktualisierung 5/2017)
- Managementplanung zum FFH-Gebiet Granitz (Stand 1/2017)
- Hinweise zum NSG Nr. 188 „Granitz“

1.2 Kurzbeschreibung des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1647-303 „Granitz“

Das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Granitz“ stellt eines der ausgedehntesten und ältesten Buchenwaldgebiete Rügens dar. Es hat eine Größe von ca. 1.226 ha und wird im Norden sowie Osten durch ein bis zu 70 m hohes aktives Kliff begrenzt. Das starke Relief bedingt eine hohe standörtliche Vielfalt der Waldgesellschaften. Dementsprechend charakterisieren rund 511 ha des Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen – Buchenwald) und rund 212 ha des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeisterbuchenwald) das Gebiet. Insgesamt sind 2/3 als Laubwald anzusprechen. Das B-Plangebiet Nr. 38 in Sellin liegt außerhalb des Schutzgebietes in rund 260 m Entfernung.

Als Negativeinflüsse auf das Gebiet werden gemäß Standarddatenbogen die Ausweitung der Wegenutzung durch Wanderer, Radfahrer und Reiter und die damit verbundene Tritt- und Lärmbelastung gesehen. Als positiv werden die Anhebung des Grundwasserspiegels, Erosion sowie die natürliche Sukzession bewertet.

1.2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele des GGB-Gebietes

Folgende schutzwürdige Lebensraumtypen sind Bestandteil des Gebietes:

Tab. 1: Lebensraumtypen und Erhaltungszustände im GGB-Gebiet (LUNG M-V)

EU-Code	Lebensraumtyp*, Angaben zum Anteil in ha am Gesamtgebiet (GGB)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
Erhalt und Schutz		
1210	Einjährige Spülsäume, 2 ha	B
1230	Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation, 30 ha	A
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion, oder Hydrocharition, 2 ha	C
3160	Dystrophe Seen, 3 ha	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore, 4 ha	B
9110	Hainsimsen – Buchenwald (Luzula-Fagetum), 511 ha	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperula-Fagetum), 212 ha	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen, 36 ha	B
91D0*	Moorwälder, 6 ha	B

+ Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997), * = prioritärer Lebensraum, A = hoch, B = mittel, C = gering / Erhaltungszustand

Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse, insbesondere für die Buchenwälder, sind in der Regel im Zusammenhang mit ungeeigneten forstlichen Maßnahmen zu sehen, wie zum Beispiel, die Veränderungen der Bodenfeuchtigkeit durch Entwässerung oder die intensive forstliche Nutzung der Bestände bzw. das Einbringen nicht standorttypischer Nadelgehölze, die sich auf die Zusammensetzung der charakteristischen Arten der Buchenwaldtypen bzw. der Übergangsformen auswirken könnten. Auch ein zu hoher Wildbestand, der die natürliche Verjüngung gefährdet, ist aus Schutzgründen zu vermeiden. Dementsprechend sind folgende Handlungen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- extensive Nutzung (Durchforstung) und Verjüngung der Waldbestände und Waldrandentwicklung in oder in Randlage zu Schutzgebieten
- (Rad-)Wandern auf bereits vorhandenen Wegen (Besucherlenkung) in und außerhalb der Schutzgebiete

Für das GGB-Gebiet „Granitz“ werden folgende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tab. 1: Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Dt. Artname (EU-Code)	wissenschaftlicher Artname	E FFH	RL M-V	RL Deutschland	mögliche Nachweise im Plangebiet
Kammolch (1166)	<i>Triturus cristatus</i>	B	2	V	In geeigneten, wenig beschatteten Gewässern und deren Umfeld, nur außerhalb des Plangebietes.
Kegelrobbe (1364)	<i>Halichoerus grypus</i>	B	II	2	Seit 2004 zunehmend, Nachweise am Großen Stubber, Greifswalder Oie, Ruden, Insel Koos sowie gelegentlich im Winter nördlich und südlich von Sellin (Ruheplätze).
Fischotter (1355)	<i>Lutra lutra</i>	B	2	3	Nutzung der Ufer entlang der Küsten sind nicht auszuschließen, dämmerungsaktiv.

Dt. Artname (EU-Code)	wissenschaftlicher Artname	E FFH	RL M-V	RL Deutschland	mögliche Nachweise im Plangebiet
Schmale Windelschnecke (1014)	<i>Vertigo angustior</i>	B	3	3	Kliffbereiche bei Sellin, nahe Waldhalle (Stand 2016).

Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien M-V (BAST et al. 1991), Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (LABES et al. 1991), Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes M-V (JUEG et al. 2002), Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 (HAUPT et al. 2009): II = gefährdete Wandertiere, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste E = Erhaltungszustand

Die Lebensräume des Kammmolches in der Granitz werden gemäß Standarddatenbogen mit 500-1000 Individuen angegeben. Bei den Untersuchungen zum Managementplan für das FFH-Gebiet wurde die Art in der Granitz in 2 von 8 untersuchten Gewässern im Jahr 2016 nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um Gewässer von ausreichender Größe und Tiefe, guter Besonnung und ausgeprägter Unterwasservegetation in deutlicher Entfernung zur Ortslage Sellin. Potentielle Laichgewässer fehlen im Bebauungsplangebiet oder in direktem Umfeld, so dass eine nähere Betrachtung der Art für Bereiche außerhalb des B-Plangebietes entfallen kann.

Die Kegelrobbenbestände (Ostseepopulation) um Rügen wachsen in den letzten Jahren an. Beobachtungen dieser Art im Greifswalder Bodden und an der Greifswalder Oie belaufen sich auf insgesamt 60-75 Tiere während der Heringszeit, Tendenz steigend (WWF, Stand 2014-2015). Zum Raumnutzungsverhalten dieser Art ist wenig bekannt, Reproduktionsnachweise im Umfeld von Rügen gibt es nicht. In den letzten Jahren gab es gelegentlich im Winter Beobachtungen an Liegeplätzen von Kegelrobben bei Sellin (Granitzer Ort, „Seehundriff“). Die Liegeplätze sind schwer erreichbar, sodass Störungen durch Angler, Wanderer oder Boote weitgehend ausbleiben. Die Art ist für die aktuellen Planungen in Sellin nicht relevant.

Die Rasterkartierung des Fischotters belegt eine flächendeckende Verbreitung der Art in M-V. Somit ist jedes Gewässer potenziell nutzbar. Für Sellin bzw. das Umfeld sind die Gewässer im GGB-Gebiet „Granitz“ weitgehend naturnah und nutzbar, sofern sie den Habitatansprüchen der Art genügen. Gemäß Managementplan ist auch der Küstenstreifen innerhalb des Schutzgebietes von Bedeutung. Dieser Habitatkomplex umfasst den gesamten Strand und die strandnahe Ostsee über der Steinschorre und weist eine natürliche Struktur auf. Es werden weder Küstensicherungsmaßnahmen durchgeführt noch wird Reusenfischerei betrieben (BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN Stand 1/2017).

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 38 sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden, sodass mit Beeinträchtigungen essentieller Lebensräume der dämmerungsaktiven Art durch die Planung nicht zu rechnen ist und auf eine weitere Betrachtung verzichtet werden kann.

Die Schmale Windelschnecke kommt in M-V noch zahlreich vor. Eine Fundortkonzentration ist auch an der Ostseeküste zu beobachten, wo die Art im unmittelbaren Küstenbereich durchgehend nachzuweisen ist. Bei Sellin sind die Kliffbereiche nahe der ehemaligen Waldhalle von Bedeutung (BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN Stand 1/2017). Die Art zeigt eine Bindung an feuchte Lebensräume oder Hangwälder und Gebüsche am Steilufer in Küstennähe. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 38 ist als Lebensraum nicht geeignet.

1.2.2 Schutzerfordernisse für das NATURA 2000-Gebiet

Aus den Hinweisen im Managementplan ergeben sich detaillierte Erhaltungsziele bzw. Schutzerfordernisse für einzelne Zielarten des GGB-Gebietes. Die wesentlichen Ziele können allgemein formuliert werden:

- Erhaltung von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen und Einzelsträuchern oder strukturreichen Verlandungsbereichen mit Gebüschen sowie alten störungsarmen Laub- und Mischwäldern.
- Erhaltung oder Renaturierung von Mooren

- Schaffung von Pufferzonen an Gewässern und Verbesserung der Habitate für Kammolche (keine Verschattung von Gewässern) und Kegelrobbe (Ruheplätze).

Die Erhaltungsziele umfassen entsprechend der Lage des Schutzgebietes zum Plangebiet im Wesentlichen die Flächen der ausgedehnten alten Laubwälder mit strukturreichen Waldmänteln zwischen Sellin und Binz.

Eine intensivere Nutzung der Waldflächen, der Waldrandbereiche oder des Strandes des GGB-Gebietes wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes an dem bereits vorbelasteten Standort in Sellin nicht verfolgt. Die Granitz eignet sich überwiegend für die „stille“ Erholung (Rad fahren, Wandern, Naturbeobachtungen). Eine erhebliche Zunahme der Freizeitnutzungen im oder am Rande des Schutzgebietes wird durch die Nachnutzung der Flächen nicht erwartet.

Die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsziele für die Waldflächen im Umfeld der Planung in und außerhalb des FFH-Gebietes sind:

- Reduzierung von lebensraumtypfremden Gehölzen und Förderung der lebensraumtypischen Gehölze.
- Entwicklung eines Dauerwaldes mit mosaikartig verteilten Altersstadien, Förderung des Totholzes (liegend und stehend), naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder.

Die Hauptgefährdungen für die Lebensraumtypen sind Nährstoff- oder Schadstoffeinträge in den Boden und / oder die Veränderung des Wasserhaushaltes, die zu Veränderungen der abiotischen und biotischen Bedingungen führen können.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ an einem bereits durch Bebauung vorbelasteten Standort werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Waldlebensraumtypen des Gebietes erwartet.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete

Vorbelastungen des Schutzgebietes bestehen durch die Siedlungsnähe und die höhere Frequentierung des Waldgebietes zwischen Sellin und Binz. Die Wege werden überwiegend von Wanderern und Radfahrern genutzt, die das Jagdschloss Granitz besuchen oder größere Radwanderungen durch den Wald entlang der Küste unternehmen.

Das Plangebiet war mit Garagen bebaut, die im Januar 2022 entfernt wurden. Teilflächen werden noch als Parkplatz genutzt. Folgendes ist baubedingt noch zu erwarten:

- Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und Bautätigkeiten auf den Grundstücksfreiflächen; hierdurch am Tage ggf. visuelle Unruhewirkungen oder Scheuchwirkungen bzw. Lärm während der Bauphase in Waldrandnähe (Baumaschinen, ggf. Baustellenbeleuchtung).

Mit baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen bis in das Schutzgebiet wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der Teilverschattung durch Bäume und Sträucher nicht gerechnet. Potenziell nutzbare Lebensräume für FFH-Arten zwischen Schutzgebietsgrenze und B-Plangebiet können weitgehend ausgeschlossen werden.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- Vorbelastungen durch den heutigen Bestand
- zusätzliche Versiegelungen durch Neuüberplanung von innerörtlichen Freiflächen

Optische Störwirkungen bis in die Schutzgebiete mit erheblichen Auswirkungen auf Zielarten sind unwahrscheinlich.

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Nutzung der Gebäude, Grün- und sonstigen Freiflächen und Wege im Plangebiet unweit des Schutzgebietes
- ggf. vermehrte Nutzung der August-Bebel-Straße und der verbindenden Querstraßen durch Fußgänger, Rad- und Autofahrer;
- Zusätzliche An- und Abfahrten zur Tiefgarage
- vermehrte Nutzung des Wegenetzes in der Granitz

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielarten oder Lebensraumtypen des GGB-Gebietes haben, sofern das Wegegebot eingehalten und den Zielarten nicht nachgestellt wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen und Wirkfaktoren um das Plangebiet ist mit Beeinträchtigungen bis zu 150 m, überwiegend in der Bauphase, zu rechnen.

3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten

Beeinträchtigungen durch die Planung mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet DE 1647-303 „Granitz“, die FFH- Lebensraumtypen oder der genannten Zielarten werden nicht gesehen.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. Das B-Plangebiet und das Umfeld sind teilweise dicht bebaut. Es bestehen in diesem Bereich zudem Vorbelastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Sommermonaten. Die zurzeit in Planung und Umsetzung befindlichen Bebauungspläne oder Einzelbaumaßnahmen führen zu einer weiteren Verdichtung der bestehenden Siedlungsflächen oder Nutzung von innerörtlichen Grünflächen ohne Schutzstatus. Zurzeit sind aber keine summierenden oder kumulierenden Wirkungen ersichtlich, die sich auf die Lebensraumtypen des GGB-Gebietes „Granitz“ oder der Zielarten (z.B. Kammmolch oder Windelschnecke) erheblich auswirken könnten.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte anhand des Standarddatenbogens und der Hinweise zum Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1647-303 „Granitz“ eine Einschätzung, inwieweit der Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung und einzelner Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist festzustellen:

- Bei der Planung handelt es sich um einen innerörtlichen Bebauungsplan, weitere Bebauung liegt im Umfeld.
- Lebenstypen oder Zielarten des Schutzgebietes sind durch die Planung nicht betroffen. Essentielle Lebensräume für Zielarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38, außerhalb des Schutzgebietes, nicht vorhanden.

- Es sind von der Planung keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle für einzelne Zielarten außerhalb der Schutzgebiete fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind.
- Vorbelastungen bestehen bereits durch die vorhandene Bebauung und Nutzung der Flächen.
- Summierende oder kumulierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen im Umfeld sind zurzeit nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (2/2022) zum B-Plan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ der Gemeinde Ostseebad Sellin wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele oder Lebensraumtypen des Schutzgebietes GGB DE 1647-303 „Granitz“ ausgegangen. Eine Verträglichkeit wäre somit gegeben.

Dülmen, im Februar 2022

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48249 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1647-303 „Granitz“
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten
- LUNG M-V (2014): Kohärentes europäisches ökologisches Netz 2000 M-V
- MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“, Gemeinde Ostseebad Sellin

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221, 228)
- Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der konsolidierten Fassung vom 1.Mai 2013.
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, div. Änderungen, Inkrafttreten der letzten Änderung 01.07.2013
- Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert: Anlage 3 sowie Detailkarten, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1081)7) 8)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen, vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022)
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16.07.2002, 2004